

Gewässerordnung 2023

**Anglerverein Seerose
Kaarßen e.V.**



Grundsätzliches:

- ♦ **Die Gewässerordnung (GWO) entbindet kein Vereinsmitglied davon, sich an Gesetze, Verordnungen und Vorschriften zu halten, auch wenn dies in der GWO nicht explizit geregelt ist.**
- ♦ **Gewässer: Elbe, Krainkenlauf (Gemarkung Kaarßen/ Stixe), Rögnitzlauf (Gemarkung Laave), Banker See und Baggersee am Stixer Hof**

Die GWO verpflichtet Sie zu einer waidgerechten und sozialen Ausübung der Fischerei in den Vereinsgewässern und dient somit auch dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit.

Sie ist für jedes Mitglied verbindlich. Die Bestimmungen des Niedersächsischen Fischereigesetzes, der Binnenfischereiordnung, des Tierschutzgesetzes, des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung und anderer Gesetze und Verordnungen sind zu beachten. Verstöße gegen die GWO, Gesetze, Verordnungen und Vorschriften werden nach der Satzung geahndet. Die Fischereierlaubnis kann sofort vor Ort eingezogen werden.

1. Mitzuführende Ausrüstung u. Ausweispapiere u. Verhalten beim Angeln und bei Kontrollen

Wer fangbereites Angelgerät mit sich führt und/oder den Fischfang ausübt, muss mitführen:

- ♦ amtlichen Fischereischein mit Personalausweis
- ♦ Mitgliedsausweis mit aktueller Beitragsmarke
- ♦ Jahresanglerlaubnis
- ♦ aktuelle Fangmeldekarte
- ♦ Kugelschreiber zum Ausfüllen der Fangmeldekarte
- ♦ Unterfangkescher oder geeigneter Fischgreifer Hakenlöser
- ♦ Maßband, Zollstock etc.
- ♦ Priest, geeigneter Gegenstand zum Betäuben eines Fisches.
- ♦ Messer

Er muss diese Gegenstände den Polizeibeamten, den mit der Fischereiaufsicht betrauten Vollzugsbeamten, den Fischereiaufsehern, den Angehörigen des Fischereikundlichen Dienstes, zur Einsichtnahme aushändigen. Den Fischereiaufseher und behördlichen Organe sind außerdem berechtigt, den verwendeten Köder, den Fang und die mitgeführten Behältnisse zu überprüfen.

2. Zugelassene Fanggeräte

Erlaubt sind drei Handangeln (Ruten) mit einer Anbissstelle je Rute, wobei eine Rute als Raubfischrute ausgelegt sein darf. Bei der Spinnangelei ist eine Anbissstelle und einem Springer zugelassen. Bei Ausübung der Spinn- und Flugangelei darf keine weitere Rute ausgelegt sein.

2.1 Angelplätze

Niemand hat Anspruch auf einen festen Angelplatz. Die Angeln sind so auszulegen, dass andere Angler nicht behindert werden.

2.2 Verhalten

Jedes Mitglied muss sich am Wasser so verhalten, dass das Ansehen des Vereins nicht geschädigt wird. Da das Angeln der Stillerholung dient, sind alle Tätigkeiten untersagt, die diesem Ziel entgegenstehen, wie z. B. Trinkgelage oder laute Musik.

2.3 Müll

Jeder Angler ist verpflichtet, seinen Angelplatz stets sauber zu halten und zu hinterlassen, auch dann, wenn der Abfall nicht von ihm stammt.

2.3 Behandlung gefangener Fische

Alle gefangenen Fische sind waidgerecht zu behandeln.

2.4 Notfälle

Bei Gewässerverunreinigungen und Fischsterben ist jedes Mitglied verpflichtet, sofort die nächste Polizeidienststelle und die Geschäftsstelle, ein Vorstandsmitglied zu benachrichtigen

2.5 Übertragbarkeit

Alle Angelpapiere sind ausnahmslos nicht übertragbar.

3. Verbote

Es ist verboten:

- Ruten (Angeln) ohne eigene Beaufsichtigung oder in nicht greifbarer Nähe auszulegen.
- von Brücken, von und an Wehren, Schleusen, Pumpenwerken, an und in Fischfangverbots-zonen, Fischaufstiegs-, -abstiegs- und Hafenanlagen, Umschlagstellen, schleuseneinfahrttrennenden Längsmolen und Inseln und in den Schleusenvorhöfen zu angeln.
- beim Fischen auf Friedfische Zwillings-, Drillings- und ähnliche Mehrfachhaken zu verwenden.

während der Raubfischschonzeit vom 01.01. - 30.04. das Angeln auf Hecht und Zander. Für den gepachteten Teil der Elbe gelten die Vorschriften der niedersächsischen Fischereiordnung.

- aus Vereinsgewässern stammende Fische zu verkaufen.
- Fischkörbe, Netze, Reusen, und Schnüre zu verwenden. Abrissmontagen (z.B. Welsangeln) müssen aus abbaubaren Materialien (Hanf, Sisal, etc.) bestehen
- Fische zu hältern.
- alle mit Schonzeiten, Mindestmaßen und Fangverboten belegte Fische mit der Ausnahme „Weißfische“ als Köderfische zu verwenden. (siehe 4. Schonzeiten und Mindestmaße)
- Fische mit der Hand zu greifen, zu stechen, zu schießen, zu reißen, mit Schlingen oder elektrischem Strom zu fangen oder Explosionsmittel und ähnlich wirkende Stoffe sowie Gifte und Betäubungsmittel anzuwenden und beim Fischfang Tiere mit Beleuchtungsmitteln anzulocken oder zusammenzutreiben
- das Kraftfahrzeug außerhalb von öffentlichen Wegen und Parkplätzen und vereinseigenen Parkplätzen abzustellen.
- jeglichen Müll und jegliche Fischabfälle im und am Gewässer zu entsorgen.
- mit dem lebenden Köderfisch zu angeln

4. Schonzeiten, Mindestmaße und Fangverbote

Folgende Fische sind in folgenden Zeiten geschont oder mit einem Fangverbot belegt und haben folgendes Mindestmaß. Es weichen bestimmte Mindestmaße und Schonzeiten von den gesetzlichen Vorgaben ab. Grundsätzlich gelten die Schonzeiten aus dem niedersächsischen Fischereigesetz. Weitergehende Schonzeiten für Fried- und Raubfische sind der jährlichen Angelberechtigung zu entnehmen. Vom 01.01. bis 30.04. ist das Spinnangeln mit natürlichem und künstlichem Köder untersagt. Gleichzeitig ist das Fischen mit totem Köderfisch bzw. Fischfetzen verboten. Für den gepachteten Teil der Elbe gelten die Schonzeiten und Mindestmaße der niedersächsischen Binnenfischereiordnung. Die Länge ist von der Kopfspitze bis zum äußeren Ende der Schwanzspitze zu messen. Der Fang ist einem Zustand aufzubewahren, der die Kontrolle des Mindestmaßes zulässt.

Fischart	von	bis	Mindestmaß
Aal (Elbe)			45 cm (35 cm)
Hecht (Elbe)	01.01. (01.02.)	30.04. (15.04.)	50 cm (40 cm)
Karpfen			40 cm
Quappe			35 cm
Rapfen (Elbe)	(ganzjährig)	(ganzjährig)	40 cm
Waller			50 cm
Schleie			25 cm
Zander (Elbe)	01.01 (15.03.)	30.04. (30.04.)	40 cm (35 cm)

4.1 Zurücksetzen von Fischen

In der Schonzeit gefangene, untermassige oder mit Fangverbot belegte Fische sind sofort mit der notwendigen Sorgfalt in das Wasser zurückzusetzen und – sofern einfach möglich – im Wasser vom Haken zu lösen.

4.2 Lösen vom Haken

Lässt sich der Haken bei den unter 4. aufgeführten Fischen nicht ohne Verletzung des Fisches lösen, so muss das Vorfach vorsichtig vor dem Fischmaul abgeschnitten und der Fisch ins Wasser zurückgesetzt werden.

5. Fangbeschränkungen und Auflagen

Je Kalendertag dürfen maximal 3 Fische der Fischarten Hecht, Zander, Karpfen gefangen und mitgenommen werden. Es ist auch möglich, verschiedene Fische der oben aufgezählten Arten zu fangen und mitzunehmen, aber nicht mehr als insgesamt 3 Fische je Kalendertag. Zusätzlich dürfen je Kalendertag drei Aale gefangen und mitgenommen werden.

6. Fangstatistik / Fangmeldekarte

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Fangmeldekarte bis spätestens zur nächsten Jahreshauptversammlung mit wahrheitsgemäß ausgefülltem Fangergebnis beim Vorstand abzugeben. Dem Mitglied wird auferlegt, seine Fänge unmittelbar in die Fangmeldekarte einzutragen. Eine verspätete oder nicht abgegebene oder unvollständige oder nicht leserliche Fangmeldekarte wird mit einem Bußgeld belegt.

7. Vereinsarbeitspflicht

Jedes Mitglied ist verpflichtet, jährlich einen Arbeitseinsatz unentgeltlich für den Verein zu leisten. Die Aufforderung hierzu erfolgt gemäß dem Veranstaltungsplan. Für einen nicht geleisteten Arbeitsdienst ist ein festgesetztes Ersatzgeld in Höhe von 30,- € zu zahlen.

Vom Arbeitsdienst befreit sind Mitglieder, die das 65. Lebensjahr erreicht haben, Fördermitglieder und Schwerbehinderte ab 50% mit amtlichem Nachweis. Bei amtsärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit kann die Vereinsarbeitspflicht auf höchstens zwei Jahre ausgesetzt werden. Ein geleisteter Arbeitseinsatz ist auf andere Mitglieder übertragbar.

8. Parken

Die Anfahrt mit dem Pkw und das Parken ist nur auf den dafür ausgewiesenen öffentlichen Wegen und Parkflächen erlaubt.

9. Hegefischen/Veranstaltungen

Hegefischen und Veranstaltungen im Namen des Vereins, oder zur Reservierung spezieller Angelplätze, sind durch den Vorstand genehmigungspflichtig.

10. Verstöße gegen die GWO

Jeder Verstoß gegen die GWO und geltendes Recht, wird geahndet und gegebenenfalls zur Anzeige gebracht.

Stixe, Januar 2023

- Der Vorstand -